Lingener Männerquartett e.V. Satzung

§ 1 Allgemeines, Name, Sitz, Verbandszugehörigkeiten

- (1) Allgemeines:
 - 1. Der Name des Vereins ist im Folgenden nur einmal in seiner Bestimmung benutzt; danach wird für diesen der Begriff "Verein" gebraucht.
 - 2. Nachfolgend wird der "Vorstand" immer im Sinne des "vertretungsberechtigten Vorstandes" nach § 26 BGB [§ 7 (1)] benutzt.
 - 3. Es wird die männliche Sprachform verwendet; im Bedarfsfalle wird die weibliche Bezeichnung benutzt.
- (2) Der Verein führt den Namen: "Lingener Männerquartett e.V.".
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter VR100420 eingetragen.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Lingen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Kreischorverbandes Emsland-Grafschaft Bentheim e.V., des CVNB, Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V. und des DCV, Deutscher Chorverband e.V.

§ 2 Zweck des Vereins, Ehrenamtspauschale und Vermögensbindung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Er hält regelmäßig Chorproben ab, führt Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen durch und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit, z. B. durch Singen in sozialen Einrichtungen und für soziale Zwecke.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ehrenamtspauschale: Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber nach Kassenlage eine Aufwandsentschädigung

gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) beschlossen werden, deren Maximalhöhe sich aus der vorstehenden Vorschrift ergibt.

Daneben darf der Verein durch Belege nachgewiesene im Rahmen der Vorstandstätigkeit angefallener Ausgaben des Vorstandes diesem ersetzen (Aufwendungsersatz im Sinne des § 670 BGB). Für beides ist der Vorstand zuständig.

(3) Vermögensbindung: Im Falle der Aufhebung und/oder Auflösung (§ 12) des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lingen oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat/haben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann eine natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
 - Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte m\u00e4nnliche Person sein. \u00dcber die endg\u00fcltige Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand nach Stimmprobe durch die Chorleitung und deren Stellungnahme.
 - Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützen will, ohne selbst zu singen. Ein Stimmrecht steht den fördernden Mitgliedern nicht zu.
 - 3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung.
 - 4. Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 - 2. mit dem freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - 3. durch Ausschluss seitens des Gesamtvorstandes, wobei Vorstandsmitglieder nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können:
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) bei unehrenhaften Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ergangener schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des betroffenen

Vereinsmitgliedes erfolgte,

- d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
- (4) Der Ausschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Gesamtvorstandes. Dieser entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich an dessen dem Verein bekannte letzte Adresse mitzuteilen, und zwar durch Zustellung oder Einschreiben mit Rückschein. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer Frist von zwei Wochen, die mit Zugang des entsprechenden Schreibens beginnt, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen (rechtliches Gehör).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann; eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (3) Minderjährige können ab Vollendung des 16. Lebensjahres nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen
- (4) Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Die Mitglieder haben die in einer Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Beiträge teilen sich wie folgt auf:

- 1. Jahresbeitrag in Geld,
- 2. Umlagen in Geld und
- 3. Arbeitshilfen in erbrachter Arbeitsleitung, ersatzweise in Geld.

Die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsrückstände bleiben weiterhin bis zu ihrer Verjährung bestehen.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

- (6) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an allen Chorproben, Auftritten und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Fehlen aus wichtigem Grund ist eine Entschuldigung an den Vorstand oder an den Sprecher der Stimme zu richten.
- (7) Alle Mitglieder haben den Zweck des Vereins zu fördern. Dazu gehört insbesondere die Bereitschaft der aktiven Mitglieder, anfallende Arbeiten zu übernehmen, die zur Durchführung Veranstaltungen des Vereins erforderlich sind.
- (8) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

(9) Alles Übrige regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung und
- 2. der Vorstand:
 - a) der vertretungsberechtigte Vorstand und
 - b) der Gesamtvorstand.

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand und Gesamtvorstand, Beirat und Beisitzer

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem 1. Schriftführer und
 - 4. dem 1. Kassierer
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1. dem vertretungsberechtigten Vorstand
 - 2. dem 2.Schriftführer
 - 3. dem 2. Kassierer und
 - 4. dem Beirat.
- (3) Der Beirat besteht aus:
 - 1. dem 1. und dem 2. Notenwart,
 - 2. den Sprechern der jeweiligen Stimmen und
 - 3. dem 1. und dem 2. Beisitzer.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 7 (1)). Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfts des Vereins. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der vertretungsberechtigte Vorstand erhält die im § 2 (2) bezeichnete Ehrenamtspauschale nach Kassenlage bis zum höchsten gesetzlich zulässigen Betrag und den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

(6) Der vertretungsberechtigte Vorstand, der Gesamtvorstand und der Beirat werden für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. In dringenden besonderen Ausnahmefällen dürfen diese Wahlen auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

Übergangsklausel: Der vertretungsberechtigte und der Gesamtvorstand sowie der Beirat bleiben bis zur Bestellung des nächsten vertretungsberechtigten Vorstandes, Gesamtvorstandes einschließlich Beirates im Amt.

Bei Neuwahlen hat für jedes Amt ein besonderer Wahlgang zu erfolgen.

Bei Wiederwahlen kann in einem einzigen zusammengefassten Wahlgang (En Bloc-Wahlgang) die Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaber durchgeführt werden.

Sollte ein Vorstandsmitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes während der Wahlperiode ausscheiden, so kann der vertretungsberechtigte Vorstand von sich aus bis zur nächsten Mitgliederversammlung das vakante Amt kommissarisch mit einem Vereinsmitglied neu besetzen.

- (7) Verschiedene Vorstandsämter, Ämter des Gesamtvorstandes und des Beirats können nicht in einer Person aus diesen Gremien vereinigt werden. Dem vertretungsberechtigten Vorstand, dem Gesamtvorstand und dem Beirat können nur voll geschäftsfähige natürliche Personen angehören, die Mitglied des Vereins sind.
- (8) Für die Vorstandshaftung gilt § 31 a BGB (es wird nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz gehaftet).
- (9) Stellvertreterregelung: Wenn dringende und unaufschiebbare Gründe, wie z. B. Erkrankung oder ähnliches, es gebieten, vertreten die übrigen Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 7 (1) Ziff. 2. bis 4.) in der Reihenfolge dieser Aufzählung den Vorsitzenden. Diese Vorschrift gilt entsprechend für den Gesamtvorstand, den Beirat und alle Mitgliederversammlungen und sonstige Ausschüsse.
- (10) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat für rechtzeitige Wahlen und Stellvertretungen zu sorgen. Der 1. Vorsitzende hat die Vorstandssitzungen einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung binnen einer Woche vor der Vorstandssitzung schriftlich zu erfolgen; in dringenden Ausnahmefällen genügt eine Frist von 2 Tagen, die durch telefonische Einberufung eingehalten wird. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer (1. oder 2. Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes und des Gesamtvorstandes wie auch des Beirates üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Erstellung des Jahresberichts,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Berufung und Kündigung des Chorleiters.
- (12) Die vorstehenden Regelungen für den vertretungsberechtigten Vorstand gelten entsprechend für den Gesamtvorstand und für den Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Es gibt
 - ordentliche und
 - außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die nachstehenden Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden (Stellvertretung: § 7 (9)) einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Der vertretungsberechtigte Vorstand und Gesamtvorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(3) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Bedarf finden weitere ordentliche Mitgliederversammlungen statt, zu denen alle Mitglieder vom Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladungen können per E-Mail an diejenigen Sänger, die einen E-Mail-Anschluss haben, versandt werden. Die einberufende Person darf ihre Unterschrift unter der Einladung durch Faksimile oder Ablichtung ersetzen. Andere Einladungsarten als die oben bestimmten sind unzulässig.

Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes.

Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn die Postsendung 3 Werktage vor Beginn der Einladungsfrist zur Post gegeben worden ist.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor dieser Versammlung schriftlich dem vertretungsberechtigten Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- 2. Entlastung des Vorstandes,
- 3. Vorstandswahlen,
- 4. Wahl des Beirats,
- 5. Wahl von 2 Kassenprüfern,
- 6. Änderungen der Satzung,
- 7. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 9. Auflösung des Vereins.
- (6) Jede (ordentliche oder außerordentliche) ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen (§11) oder die Auflösung des Vereins (§ 12) betreffen.
- (7) Über die Mitgliederversammlungs-Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Protokollführer sind der 1. Schriftführer und nach ihm der 2. Schriftführer; wenn beide ausfallen, wird aus der Mitte der Versammlung ein Vereinsmitglied zum Protokollführer gewählt.

Das Protokoll ist weder zu verlesen noch zu genehmigen, was für alle Mitgliederversammlungen gilt.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle beim 1. Schriftführer nach vorheriger Anmeldung einzusehen.

Vor Abstimmungen sind bis zu drei Stimmzähler aus der Mitte der Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

Diese zählen bei allen Abstimmungen die Stimmen aus.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Auf Antrag, den der Antragsteller zu begründen hat und der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgegebenen Stimmen zu beschließen ist, ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

Stimmzettel sind nur gültig, wenn

- 1. auf ihnen einzig der Nachname des Kandidaten,
- 2. bei mehreren Kandidaten mit gleichem Nachnamen die gebräuchlichen Vornamen eingetragen sind,
- 3. bei anderen Abstimmungen nur die Worte "JA" oder "Nein" oder "Enthaltung" geschrieben stehen.

Alle anders beschrifteten oder unbeschrifteten Zettel sind ungültig. Es zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen. Die Enthaltungen entfallen wie die ungültigen Stimmen.

Abstimmungen aller Art (einschließlich Wahlen (§ 7 (6)) dürfen gebündelt in einem Abstimmungsgang (en bloc) erfolgen, was zum Beispiel für Wiederwahlen oder Abstimmungen über mehrere Beschluss-Gegenstände gilt, für die sich unter anderem auch aus Zeitgründen diese Art der Abstimmung anbietet oder auf Antrag der Mitgliederversammlung es so mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Wenn bei Wahlen Stimmengleichheit auftritt, entscheidet das Los; bei übrigen Beschlüssen ist der Antrag abgelehnt.

Wie bei den Vorstandssitzungen so gilt auch für die Mitgliederversammlungen die Verschwiegenheit.

Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer haben die Kasse und die Rechnungsbelege jährlich einmal zu prüfen und in der jährlichen Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht abzugeben. Bei Bedarf haben die Kassenprüfer außerordentlich die Kasse zu prüfen und dem vertretungsberechtigten Vorstand ihren Prüfungsbericht abzugeben.
- (2) Es werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

Für die ausgeschiedenen Kassenprüfer herrscht eine Karenzzeit von jeweils zwei Jahren ab ihrem Ausscheiden. Danach sind sie wieder zu Kassenprüfern wählbar.

(3) Sie dürfen nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand, dem Gesamtvorstand und dem Beirat angehören, müssen jedoch Vereinsmitglieder sein.

Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus, der bereits zwei Jahre amtiert hat. Dafür wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ergänzungs-Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer sollen beide nicht zusammen ihre Amtszeiten ableisten, sondern (zeitlich versetzt) immer nur ein Jahr mit einem neuen Kassenprüfer zusammenarbeiten. Daher wird nach Einführung dieses Wahlsystems bei der nächsten Gelegenheit der erste Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt und der zweite für nur ein Jahr gewählt. Es finden also jährlich Kassenprüferwahlen statt.

§ 10 Chorleitung

Die Chorleitung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand berufen und trifft in Zusammenarbeit mit diesem Vorstand die Notenanschaffungs- und Programmauswahl. Die Chorleitung hat die künstlerische Leitung des Chores; sie ist nicht abhängig Beschäftigter des Chores, vielmehr freier Mitarbeiter in eigener Verantwortung

Alles Übrige regelt ein Chorleitervertrag und eine Chorleitungsordnung.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und auch Änderungen des Vereinszweckes können nur mit 3/4 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über die Folgen der Auflösung siehe § 2 (3).
- (3) Liquidation: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes sind alle Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 7 (1)) die Liquidatoren des Vereins. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach denen des vertretungsberechtigten Vorstandes. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren bedarf es der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen; wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten Abstimmung, die der vorhergehenden ohne Neueinladung unmittelbar folgt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Ordnungen

Der Verein gibt sich zur Aus- und Durchführung dieser Satzung Ordnungen, die vom vertretungsberechtigten Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben werden.

§ 14 Inkrafttreten dieser aktualisierten Satzung

Diese aktualisierte Satzung, in der die Änderungen fett gedruckt sind, tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst im selben Zeitpunkt die vorherige Satzung ab.

Lingen, den 17.03.2011

Unterschriften: - (mindestens 7 Unterschriften) -

Im Original gezeichnet: 1. Heinz Lenz 5. Martin Müller

Karsten Fretter
Dieter Köppen
Gerold Aubreville
Edmund Hetkämper
Peter Terstiege
Andreas Krieger

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB, die im Beschluss der Mitgliederversammlung enthaltenden Änderungen und die unveränderten Bestimmungen des zuletzt eingereichten Satzungswortlautes stimmen mit dem neuen geänderten Wortlaut der Satzung überein, zeichnet der Vorstand:

Winfried Aubreville	gez. Winfried Aubreville
Martin Wilmes	gez. Martin Wilmes